



Beantwortung einer Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.12.2007

Sitzung des Kreistages am 13.12.2007

zu Vorlage Nr.: 0230/2007/III

Tagesordnungspunkt	20.5	- öffentlich -
Betreff:		
Überflutungen in den Brölbachauen		

Die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.12.2007 wird nach Abstimmung mit dem Aggerverband als zuständigem Gewässerunterhaltungsverband wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Infolge des Klimawandels ist auch im Oberbergischen Kreis mit veränderten Niederschlagsverhältnissen zu rechnen. Trockeneren Sommern stehen bereits heute - und zukünftig noch verstärkt - niederschlagsreichere Winterhalbjahre entgegen. Die Regenereignisse im Sommerhalbjahr erreichen in immer kürzeren zeitlichen Abständen unwetterartige Niederschlagshöhen, die schnell zu Hochwasserabflüssen in den oberbergischen Fließgewässern führen. Das Einzugsgebiet der Homburger Bröl stellt hier keine Ausnahme dar.

Der Aggerverband ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband für die Bröl. In dieser Eigenschaft hat der Verband mit 100 % iger Förderung durch das Land NRW ein „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer“, kurz: KNEF genannt, für insgesamt über 550 km Gewässer im Einzugsgebiet der Bröl erarbeiten lassen. Die Vorlage eines abgestimmten KNEF ist Voraussetzung für die Förderung von Gewässerunterhaltungsmaßnahme an den betroffenen Fließgewässern.

Die Umsetzung der Konzeptmaßnahmen an der Bröl verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

1. Aufwertung des ökologischen Zustandes des Gewässers;
Stichworte hierzu: Umsetzung der EU-WRRL, Wanderfischprogramm 2010

2. Dezentraler Hochwasserschutz durch geringere Fließgeschwindigkeiten in den Gewässern und frühzeitigem Ausufern des Hochwassers in die Auenbereiche.
3. Stärkung der Belastbarkeit der Gewässer für Einleitungen aus der Siedlungswasserwirtschaft mit der Folge reduzierter Rückhaltemaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ergehen folgende Antworten:

zur Frage 1: Das Land NRW hat über das ehemalige StUA Köln, jetzt BR Köln, für die Agger und die Wiehl Hochwasseraktionspläne aufgestellt. In diesen Plänen werden das Schadenspotential und die mögliche Schadenshöhe ermittelt, ausgewiesen und Schadensminderungsmaßnahmen genannt. Leider werden für kleinere Gewässer, wie z.B. die Homburger Bröl, keine Hochwasseraktionspläne aufgestellt, so dass konkrete Berechnungen und Prognosen zur Gefährdung der Infrastruktur im Homburger Bröltal nicht vorliegen. Allerdings hat die Kreisverwaltung auf Anfrage des StUA Köln bereits im Jahre 2004 die Homburger Bröl als eines von mehreren Fließgewässern genannt, für die Hochwassergefahrenkarten aufgestellt werden sollten. Das Land ist dieser Anregung bisher nicht gefolgt. Somit liegen für die Homburger Bröl auch keine geschätzten Schadenspotentiale für den Hochwasserfall vor.

zur Frage 2: Eine Unterspülung der Verkehrsachse L 339 im Hochwasserfall kann nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der Aggerverband wie auch der Landesbetrieb Straße NRW nehmen Sichtkontrollen vor, insbesondere an den Stellen, an denen die Böschung der L 339 das Prallufer der Bröl bildet. Weitere Schutz- oder Gegenmaßnahmen sind nicht bekannt.

zur Frage 3: Das Land NRW hat im Jahre 2002 das Überschwemmungsgebiet der Homburger Bröl auf der Grundlage aktueller 100jähriger Hochwasserereignisse neu ermittelt und förmlich festgesetzt. Insofern ist bekannt, welche bebauten Gebiete im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und welche Bebauung in überflutungsgefährdeten Bereichen liegen. Vorbeugende oder akute Hochwasserschutzmaßnahmen kommen lediglich als Objektschutzmaßnahmen in Frage und liegen in der Verantwortung des Objekteigentümers. Konkrete Schutzmaßnahmen an der Homburger Bröl sind der Kreisverwaltung nicht bekannt.

zur Frage 4: Durch die Überflutung von Wohn- und Gewerbebauten können ungesicherte Lagerstätten oder –behälter aufschwimmen und in ihnen enthaltene wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden. In einem solchen Schadensfall werden auch unterhalb liegende FFH-Gebiete beeinträchtigt. Neuere wasserrechtliche Bestimmungen fordern vom Betreiber von z.B. Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten Sicherheitsvorkehrungen gegen Aufschwimmen oder Überfluten der Lagerbehälter. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und sonstige Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten unterliegt zudem nach der am 07.12.2007 vom Landtag NRW beschlossenen Novelle des Landeswassergesetzes der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.

zur Frage 5: Grundlage der Wiederherstellung von Überflutungsflächen an der Bröl in Nümbrecht-Breunfeld ist das KNEF der Bröl. Neben der Aufwertung des ökologischen Zustandes des Gewässers verfolgt die Wiederherstellung von Überflutungsflächen und Retentionsräumen das Ziel des dezentralen Hochwasserschutzes. In Breunfeld wurde die Bröl auf eine Länge von ca. 350 m entfesselt und die Ufer abgeflacht. Für das Gewässer wurde ein (Überflutungs-) Korridor von i. M. 40 m Breite geschaffen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und damit zu einer Retention der Hochwasserwelle führt.

Untersuchungen an naturnahen Fließgewässern zeigen, dass in Abhängigkeit von Einzugsgebietsgröße und Sohlgefälle der Scheitelabfluss im Hochwasserfall zwischen ca. 5 % und 20 % abgemindert werden kann.

Derartige Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des KNEF, von denen im Einzugsgebiet der Bröl noch weitere vorgesehen sind, können nur im Einvernehmen mit den Flächennutzern an den Gewässern und in deren Auenbereichen realisiert werden. Insofern können hinsichtlich der Zeitschiene keine näheren Abgaben gemacht werden.

gez.
Hagen Jobi
-Landrat-

gez.
Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-